

Kanonistische Überlegungen zur Geschichte und Verfassung der Städtebünde des 12. und 13. Jahrhunderts

VON JÜRGEN SYDOW

Den folgenden Darlegungen sind meines Erachtens einige Bemerkungen allgemeiner Art voranzuschicken. Zunächst ist zu betonen, daß ich an dieses etwas ehrgeizige Projekt als Historiker und nicht als Rechtshistoriker oder gar Kanonist oder Jurist herangegangen bin. Es ging mir ganz einfach darum, einmal von einer anderen Ausgangsposition her und mit anderen als den gemeinhin benutzten Quellen die Geschichte und Verfassung vor allem des Lombardischen Städtebundes und dann auch des Rheinischen Städtebundes zu betrachten.

Die Literatur über die Städtebünde ist zweifellos sowohl in Italien¹⁾ als auch in Deutschland²⁾ sehr umfangreich, aber – soweit ich sehe – ist ein Versuch wie derjenige, der hier vorgelegt werden soll, bisher noch nicht gemacht worden. Daß dabei die Gesichtspunkte, die auf der Reichenau-Tagung zu meinen Gedanken vorgetragen wurden³⁾, berücksichtigt werden müssen, steht außer Frage. Dagegen geht die in der DDR erschienene Literatur zu unserem Thema eigene Wege, die aus dem Gesamtkonzept der dortigen Diskussion zu erklären sind, und ist daher für unser Anliegen nur teilweise heranzuziehen⁴⁾.

Was hier getan werden soll, ist lediglich der Versuch eines neuen Ansatzes und eines

1) Zuletzt vor allem Gina FASOLI, Federico Barbarossa e le città lombarde, sowie DIES., Lega Lombarda – Antecedenti, formazione, struttura. In: Probleme des 12. Jahrhunderts, Vorträge und Forschungen 12. 1968. S. 121–142 bzw. 143–160; DIES., Aspirazioni cittadine e volontà imperiale. In: Raoul MANSELLI/Josef RIEDMANN (Hg.), Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania. AnnStitStorItal TedQuad 10. 1982. S. 131–156; vgl. auch außer der weiter unten zitierten Literatur die beiden folgenden Sammelbände Popolo e stato in Italia nell'età di Federico, Alessandria e la Lega Lombarda. Relazioni e comunicazioni al XXXIII Congresso Storico Subalpino. 1970; I problemi della civiltà comunale. Atti del Congresso Storico Internazionale per l'VIII^o Centenario della prima Lega Lombarda. 1971.

2) Übersicht jetzt bei Konrad RUSER (Bearb.), Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549. 1. 1979, S. 14–25 und 28–35.

3) Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Protokoll über die Arbeitstagung vom 11.–14. 10. 1983 (vervielf.). Nr. 264 (16. März 1984). S. 106–111 sowie S. 116, 118, 127, 131 f., 134 f.

4) Vgl. u. a. Johannes SCHILDHAUER, Charakter und Funktion der Städtebünde in der Feudalgesellschaft – vornehmlich auf dem Gebiete des Reiches. In: Konrad FRITZE u. a. (Hg.), Hansische Studien III. Bürgertum – Handelskapitel – Städtebünde. AbhhHdlSozialG 15. 1975, S. 149–170; Viktor I. RUTENBERG, Die Rolle des Lombardenbundes in der ökonomischen und politischen Entwicklung Italiens im 12. und 13. Jahrhundert. Ebd. S. 171–176; Evamaria ENGEL, Städtebünde im Reich von 1226 bis 1314 – eine vergleichende Betrachtung. Ebd. S. 177–209; DIES., Beziehungen zwischen Königtum und Städtebürger-

Anstoßes zu weiterer Forschung, da es wohl überhaupt nicht möglich ist, in überschaubarer Zeit und ohne weitgehende Unterstützung durch Mitarbeiter das gesamte Quellenmaterial, das berücksichtigt werden müßte, sowie alle Problempunkte in den Griff zu bekommen. Ich bin auch weit davon entfernt, eine neue und wiederum monokausale Erklärung der Phänomene geben zu wollen, aber es wird sich zeigen – und zwar schon in einigen weiteren Vorbemerkungen –, daß das kanonische Recht und die frühe, sich mit ihm beschäftigende Kanonistik einige wertvolle Hilfen zu leisten vermögen.

Zwei Vorüberlegungen zum Lombardischen Bund und zum Rheinischen Städtebund können die Berechtigung unseres Vorgehens stützen. Gerhard Baaken hat vor Jahren mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß bisher bei der Behandlung des Lombardischen Bundes die prozessualen oder vielmehr juristischen Fragen sträflich vernachlässigt worden sind⁵⁾, daß demnach also nicht nur die Machtpolitik des Kaisers und des Bundes und seines Schutzherrn, des Papstes, gesehen werden dürfte⁶⁾, sondern gerade auch die hier zum Tragen kommende Rechtspolitik beachtet werden muß⁷⁾. Diese Überlegung gilt besonders für die Kurie des Papstes Alexander III.⁸⁾ Nun ist zwar die direkte Benutzung von Texten des kanonischen Rechts in der päpstlichen Kanzlei seltener, als man vielleicht annehmen würde⁹⁾, aber man wird doch wohl der gängigen Meinung folgen dürfen, daß es die kuriale Politik nachhaltig beeinflusste¹⁰⁾.

Dem steht nicht entgegen, daß nach dem Ergebnis neuerer Forschungen Papst Alexander III., der frühere Kardinal Roland Bandinelli, nicht mit dem Bologneser Kanonisten *magister Rolandus* identisch ist¹¹⁾. Es wäre nämlich meines Erachtens falsch, allein deshalb Alexander III. aus der Reihe der großen Kanonisten-Päpste zu streichen. Schließlich ist gerade sein Pontifikat dadurch ausgezeichnet, daß er den Grundstein zu einer umfangreichen dekretalen Gesetzgebung in der mittelalterlichen Kirche legt, und es ist kaum anzunehmen, daß

tum unter Wilhelm von Holland (1247–1256). In: Bernhard TÖPFER (Hg.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts. ForschMAG 24. 1976, S. 63–107.

5) Gerhard BAAKEN, Recht und Macht in der Politik der Staufer. In: HZ 221 (1975), S. 563 ff.

6) So z. B. Heinz STOOB, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen. In: Otto BRUNNER u. a. (Hg.), Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag. 2. 1965, S. 427 ff.

7) Vgl. dazu auch Friedrich KEMPF, Kanonistik und kuriale Politik im 12. Jahrhundert. In: ArchHistPont 1 (1963), S. 11–52.

8) Diese Probleme behandelt mit Vorrang Marcel PACAUT, Alexandre III. Étude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son oeuvre. L'Eglise et l'Etat au Moyen Age 11. 1956, Vgl. auch die Handbuchbeiträge im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 1, Sp. 91 ff., und Lexikon des Mittelalters (LexMA) 1, Sp. 372 f., sowie Paolo BREZZI, Ritratto di Alessandro III. In: Popolo e stato (wie Anm. 1), S. 179–193.

9) Walther HOLTZMANN, Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert. In: StudGrat 1. 1953. S. 326–333, 345–349.

10) Vgl. besonders PACAUT (wie Anm. 8), S. 318–334.

11) John NOONAN, Who was Rolandus? In: Law, Church and Society, Essays in honor of Stephan Kuttner. 1977, S. 21–48; Rudolf WEIGAND, Magister Rolandus und Papst Alexander III. In: ArchKathKR 149 (1980), S. 3–44.

all dies ohne jegliche Beteiligung dieses Papstes geschehen sein sollte, der sich doch sonst als beachtlicher Diplomat, Politiker und Theologe erwiesen hat.

Die enge Bindung Alexanders III. zur Lega Lombarda wird schließlich in einem Faktum deutlich, dessen Signifikanz, soweit ich sehe, bisher trotz vieler einschlägiger Bemerkungen der Literatur nicht deutlich genug erkannt worden ist. Bekanntlich hat der Bund im Frühjahr 1168 eine neue Stadt und Festung gegründet und ihr den Namen Alexandria gegeben¹²). Dies ist eigentlich im 12. Jahrhundert ungewöhnlich und knüpft an Beispiele der griechischen Antike wie Alexandria, Konstantinopel (unter anderem auch Konstanz!) an, während sonst bei den römischen Herrschergründungen das Beispiel Augusta oder Caesarea üblich war, also die Nennung des Amtes oder der Würde. Ähnlich war es eigentlich auch im Mittelalter, und hier sind etwa alle die Orte, die das Präfix »Kaiser« oder »König« haben, anzuführen, während sich bei Adelsburgen zum Teil auch Leitnamen der betreffenden Familie oder ein Wappentier, etwa der Adler, der Löwe oder der Rabe, finden; daß dies in Italien wohl nicht anders war, zeigt der Name Monreale für die so großartige Anlage der Normannenherrscher in Sizilien. Erst im 13. Jahrhundert kann ich mit Manfredonia ein weiteres Beispiel der Benennung nach einem Herrschernamen finden, während in Deutschland seit Karl IV. und im 15. Jahrhundert mehrere ähnliche Bildungen zu nennen wären.

Nicht nur der Kaiser mußte diesen Stadtnamen als provozierend empfinden, auch die Zeitgenossen scheinen gesehen zu haben, daß dieser auffällige Name tatsächlich als Programm angesehen wurde. So wurde dieser vor allem von den kaisertreuen Städten unterdrückt, und man sprach, etwa in Pavia oder in Tortona, von der Stadt Palea¹³), was wohl doch weniger auf die Strohdächer der ersten Stadtanlage oder auf das »Strohfeuer« einer nur als kurzlebige angesehenen Entwicklung zurückzuführen ist, als auf einen Landschaftsnamen, da der Name von Alessandria in seiner Vollform noch heute Alessandria della Paglia lautet. Kaiser Friedrich I. selbst, der schon in den Verhandlungen von Montebello 1177 die von der Lega geforderte Bestandsgarantie für Alexandria wohl nicht akzeptiert hat, da sie im Schiedsspruch der Konsuln von Cremona nicht mehr erscheint¹⁴), schritt schließlich zur juristischen Fiktion einer symbolischen Neugründung der Stadt, wie sie in den Abmachungen vom 14. März 1183 niedergelegt ist, und verlieh ihr den Namen Cesarea¹⁵); unter diesem Namen erscheint sie auch unter den Städten der kaiserlichen Partei im Konstanzer Frieden¹⁶). Freilich ist dieser Versuch, den verhaßten Namen mit ausradieren zu wollen, praktisch erfolglos geblieben.

Die letzten Bemerkungen haben uns vom eigentlichen Thema unserer Untersuchung etwas

12) LexMA 1, Sp. 353f. Vgl. auch BREZZI (wie Anm. 8), S. 188f.

13) Cesare VIGNATI, Storia diplomatica della Lega Lombarda. 1866, S. 173 und 260; MGH Const. I 242 und 284; vgl. auch Ludovicus Antonius MURATORI, Antiquitates Italiae Medii Aevi. 4. Mediolani 1741, Sp. 317f.

14) Carlo Guido MOR, Il trattato di Constanza e la vita comunale italiana. In: Popolo e stato (wie Anm. 1), S. 372.

15) Vgl. MOR (wie Anm. 15), S. 372f. Anm. 21; MGH Const. I 292.

16) MGH Const. I 293.

abgelenkt. Ehe wir aber in deren zentralen Teil eintreten, sei nochmals ein Beispiel angeführt, das nachdenklich stimmen kann. Es führt uns in die Zeit des 1254 gegründeten Rheinischen Städtebundes, in dessen Gefolge es zu umfassenden Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof Konrad von Hochstaden und seiner Bischofsstadt Köln gekommen war. Sie fanden 1258 im sogenannten »Großen Schied« einen Austrag¹⁷⁾. Bei den Klagen des Erzbischofs heißt es in Ziffer 17 gängiger Zählung unter deutlicher Anspielung auf die Städtebünde: *Item quod ipsi cives cum aliquo inimico archiepiscopi sive ipso archiepiscopo ac eo inscio nullam debent confederationem inire nec auxilium in mittendis victualibus vel aliquo alio modo ipsis facient vel impendent.*

Wenn noch ein Zweifel bestehen sollte, was damit gemeint ist, so wird dieser schnell durch den Spruch des Schiedsgerichts ausgeräumt, wo es ganz kurz und bündig heißt: *quod nullas omnino confederationes et obligationes cives Colonienses facere possunt in preiudicium archiepiscopi et ecclesie. Iustas tamen et non preiudicantes domino archiepiscopo et ecclesie facere possunt confederationes et obligationes.* Demnach ist dem Kölner der Beitritt zu einem Städtebund unter dem Treuevorbehalt, wie er auch sonst üblich war, ohne weiteres möglich.

Der Große Schied wird aber vor allem durch die Besetzung des Schiedsgerichts interessant. In entscheidender Position erscheint hier nämlich niemand anders als Albertus Magnus, damals Lektor im Kölner Dominikanerkloster, der schon 1252 neben seinem Ordensmitbruder, dem päpstlichen Legaten Kardinal Hugo von Saint-Cher, sehr selbständig beim sogenannten Kleinen Schied, in dem strittige Münzfragen zwischen Erzbischof und Stadt geregelt wurden¹⁸⁾, tätig geworden war, ebenfalls in diesem Jahre Lektor im Kloster zu Köln. Albertus Magnus war auch nach diesen beiden Schiedssprüchen immer wieder als Schiedsrichter tätig¹⁹⁾. Nun mag dazu, gerade ihn dafür zu gewinnen, schon die geachtete Stellung beigetragen haben, die der Dominikaner gelehrte inzwischen sich errungen hatte; aber die erhaltenen Schiedssprüche betreffen doch zum Teil recht schwierige juristische und kanonistische Materien, so daß die Frage erlaubt ist, ob sie sozusagen nur mit dem »gesunden Menschenverstand« zu fällen waren.

Eine rechtsgeschichtliche Würdigung des Kirchenlehrers steht leider aus, nachdem Konrad Beyerle seinen 1932 gehaltenen Vortrag »Albert der Große als Jurist« nicht mehr zum Druck bringen konnte²⁰⁾. In der Tat wird nämlich bei Albertus Magnus dessen ursprünglich doch stark auf die Rechtswissenschaft ausgerichtete Ausbildungszeit durch sein späteres philosophisches

17) Friedrich KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901 (Neudr. 1965), Nr. 147 S. 158–172. Vgl. Hugo STEHKÄMPER, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288. In: Werner BESCH u. a. (Hg.), Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen. 1972, S. 360–364. DERS., *pro bono pacis*. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter. In: ArchDipl 22 (1977), S. 301–305; Albertus Magnus, Ausstellung zum 700. Todestag. 1981. S. 91–94. Die Würdigung von Brigitte BERTHOLD, Sozialökonomische Differenzierung und innterstädtische Auseinandersetzungen in Köln im 13. Jahrhundert. In: Stadt und Städtebürgertum (wie Anm. 4), S. 266 f. kann als völlig ungenügend und verfehlt hier übergangen werden.

18) STEHKÄMPER, *pro bono pacis* (wie Anm. 17), S. 299 ff.

19) Ebd., S. 297–382; Albertus Magnus (wie Anm. 17), S. 113–120.

20) Vgl. JberGörrGes 1931/32 (1933), S. 58 ff.

und theologisches Werk überdeckt. Es ist doch wohl stark übertrieben, wenn Hugo Stehkämper, nachdem er ausführlich seine schiedsrichterliche Tätigkeit auch in schwierigen Fällen herausgestellt hat, ihn als »juristischen Laien« bezeichnet²¹⁾ und der bekannte Biograph des Heiligen ein rechtswissenschaftliches Studium ausschließt, weshalb er sogar lieber die Chronologie von Alberts Lebenslauf ändert und den Studienbeginn zu Padua von 1223 kurzerhand auf 1229 verlegt²²⁾. Das führt dann dazu, daß die neue Würdigung des philosophischen Werkes von Albertus Magnus durch Ingrid Craemer-Ruegenberg von einer extrem langen Studienzeit in Italien und von einer Art Studium oder Nebenstudium gerade auch der von ihm besonders geschätzten Naturwissenschaften spricht²³⁾, wobei zugleich wohl etwas unreflektiert der Begriff der Naturwissenschaften eingeführt wird; denn selbst das, was man davon zu jener Zeit an spezialisierten Hochschulen wie zum Beispiel Salerno studieren konnte, ist mit den modernen Naturwissenschaften wahrhaftig nicht deckungsgleich, und Albertus Magnus geht mit seiner exakten Naturbeobachtung eben doch einen wesentlichen Schritt über die allgemein übliche Tradierung der alten philosophischen Lehren hinaus²⁴⁾.

Dies alles geht meines Erachtens doch etwas an den – zugegeben – wenigen Daten und Fakten vorbei, die wir über Alberts erste Lebensjahrzehnte wissen²⁵⁾. Er stammte aus einer wohl nicht bedeutungslosen Ministerialenfamilie, und die Umschrift seines Siegels deutet auf Lauingen als seine Vaterstadt hin, doch hatte seine Familie anscheinend auch enge Beziehungen zur Bischofsstadt Augsburg²⁶⁾. Wann immer er geboren wurde, ob schon 1193 oder um 1200, so scheint mir kein Weg daran vorbeizuführen, daß er nach einer vielleicht ritterlich verlebten Jugend seine Grundausbildung in Augsburg erhalten hat. Die Artes an einer deutschen Domschule zu studieren, war in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts noch keineswegs als ungewöhnlich anzusehen²⁷⁾. Spätestens 1222 war er in Oberitalien, wo er das schwere Erdbeben von Brescia erlebte; in diese Zeit scheint auch ein Aufenthalt in Venedig zu fallen²⁸⁾.

21) STEHKÄMPER, *pro bono pacis* (wie Anm. 17), S. 361.

22) Heribert Christian SCHEEBEN, Albert der Große. Zur Chronologie seines Lebens. 1931, S. 8–15. Vgl. auch Albertus Magnus, Ausstellung (wie Anm. 17), S. 42.

23) Ingrid CRAEMER-RUEGENBERG, Albertus Magnus. 1980, S. 12.

24) LexMA 1, Sp. 297f.; Willehad Paul ECKERT bei Albert FRIES (Hsg.), Albertus Magnus. Ausgewählte Texte, Lateinisch-Deutsch. Texte z. Forschung. 35. 1981, S. XVII f.; Albertus Magnus, Ausstellung (wie Anm. 17), S. 143 ff. Anders CRAEMER-RUEGENBERG (wie Anm. 23), S. 140 ff.

25) Vgl. Adolf LAYER, Zeitafel zu Albert dem Großen. In: JbHistVDillingen 81 (1979), S. 23. Gute Zusammenfassungen von Leben und Werk: LexMA 1, Sp. 294–299; ECKERT (wie Anm. 24), S. VII–XXX; Enzyklopedia Katolicka. 1. Lublin 1973. Sp. 301–305; Bibliographie bei Adolf LAYER, Albertus-Magnus-Bibliographie 1930–1980. In: JbVAugsbBistG 15 (1981), S. 71–112.

26) Adolf LAYER, Albert von Lauingen und sein Geschlecht. In: JbHistVDillingen 81 (1979), S. 31–40; Albertus Magnus, Ausstellung (wie Anm. 17), S. 37 ff.

27) Wie mir Dr. Norbert HÖRBERG, Augsburg, der für den neuen Textband zur Geschichte der Stadt Augsburg den Abschnitt über das mittelalterliche Geistesleben bearbeitet hat, freundlicherweise durch eine Kopie seines Manuskriptes und weitere Auskünfte mitgeteilt hat, ist die Quellenlage zur Augsburger Domschule dieser Zeit nicht sehr günstig, wenn auch ihre Existenz eindeutig belegbar ist.

28) Albertus Magnus, Ausstellung (wie Anm. 17), S. 40.

Wohl 1223 ging er nach Padua, wo sich auch ein Onkel von ihm aufhielt und wo er anscheinend im gleichen Jahr vom Ordensgeneral Jordan von Sachsen für den Dominikanerorden gewonnen wurde²⁹⁾.

Die Universität Padua war gerade erst 1222 durch den Auszug von Bologneser Professoren und Studenten gegründet worden³⁰⁾. Was aber bot denn die neue Universität Padua dem jungen Studenten? An und für sich war dort an Studienfächern praktisch nichts zu studieren außer der Jurisprudenz³¹⁾ und sicher auch den unteren Stufen der Artes, aber es ist doch zu bezweifeln, daß diese für den ja nicht mehr ganz jungen Albert noch ein Studienziel gewesen sind. Die Jurisprudenz allerdings mußte er als ausgesprochen attraktiv ansehen, wenn er als Sproß einer eben doch herausgehobenen Ministerialenfamilie an eine Karriere, vielleicht gar im kirchlichen Dienst, dachte, die schon im 13. Jahrhundert durch ein Studium in Italien, besonders auch durch das des Kirchenrechts, gefördert werden konnte³²⁾. Eine derartige Karriere wurde zwar durch seinen Eintritt in den Dominikanerorden abgebrochen, wenngleich er auch im Orden eine führende Rolle spielen sollte; die Ausbildung für ein derartiges Amt mag aber auch eine Rolle gespielt haben, als er trotz der flehentlichen Bitten des Ordensgenerals 1260 die Bischofswürde des wirtschaftlichen zerrütteten Bistums Regensburg übernahm, um allerdings nach den ersten dort erzielten Erfolgen gegen Ende 1261 auf dieses wieder zu resignieren³³⁾.

Wenn wir uns so ausgiebig und fast wie in einem Exkurs mit Albertus Magnus und seiner wahrscheinlichen juristischen Ausbildung befaßt haben, so hat das seine Berechtigung darin, daß er im Kölner Großen Schied von 1258 eben genau jene Auffassung vertrat, die in der Rechtswissenschaft damals gängige Lehrmeinung war. Der Kanonist Henricus de Segusio, der bekannte Hostiensis, berichtet, daß sein 1220 in Bologna verstorbener legistischer Lehrer Azo die Lehre vertreten habe, die Lega Lombarda sei erlaubt gewesen, natürlich unter dem Vorbehalt, daß die Bildung eines solchen Städtebundes aber dann ein *crimen laesae maiestatis* sei, wenn der Kaiser *catholicus* ist, also in Eintracht mit der Kirche lebt³⁴⁾, was ja damals auf Friedrich I. nicht zutraf, und wir werden die Ausbildung derartiger juristischer Überlegungen

29) Ebd., S. 41 f.; andere Chronologie bei LAYER, Zeittafel (wie Anm. 25), S. 23.

30) Winfried DOTZAUER, Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna, Versuch einer vorläufigen zusammenstellenden Überschau. In: *GeschichteLdKde* 14 (1976), S. 120.

31) Es ist eigenartig, daß die gesamte einschlägige, oben zitierte Literatur die Tatsache, daß die Jurisprudenz in Padua vorherrschend war, zwar kennt, aber dann doch ein Rechtsstudium Alberts ausschließt.

32) Winfried DOTZAUER, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland. In: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Stadt in d. *Gesch.* 3. 1977. S. 122–126.

33) Joseph STABER, Albertus Magnus als Bischof von Regensburg. In: *VerhHistVOBPfalz* 106 (1966), S. 175–193; Paul MAI, Urkunden Bischof Alberts II. von Regensburg (1260–1262). In: ebd. 107 (1967), S. 7–45; DERS., Albertus Magnus als Bischof von Regensburg. In: *BeitrrGBistRegensb* 14 (1980), S. 23–40.

34) Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Universitas, Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin. L'Église et l'État au Moyen Âge XIII.* 1970, S. 224.

zum Lombardenbund ja noch im einzelnen zu verfolgen haben. Symptomatisch für die Offenheit der Dominikaner für das kanonische Recht war neben anderen Bologneser Kanonisten vor allem Raymund von Penyafort³⁵⁾, der dann auch die 1234 erschienen Dekretalen Gregors IX., den Liber Extra, zusammenstellte. Wenn Albertus Magnus schon 1252 beim Kölner Kleinen Schied erklärt, er habe *pro bono pacis* handeln wollen, so übernimmt er damit eine auch sonst im Schiedsverfahren übliche Formel³⁶⁾, deren Problematik in Bologna durch den Magister Rufinus in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts auch eine eigene Schrift *De bono pacis* gewidmet wurde³⁷⁾. Im übrigen sollte man nach dem Hinweis, daß Albertus Magnus in seinem Kommentar zum IV. Buch der Sentenzen auch das römische Recht zitiert³⁸⁾, sehr genau einmal seine Schriften auf Zitate aus dem römischen und kanonischen Recht untersuchen³⁹⁾.

Doch kehren wir nach diesem Exkurs zunächst zum Lombardischen Städtebund zurück! Man wird sich vor Augen stellen müssen, daß die Ereignisse in eine Zeit intensiver rechtswissenschaftlicher Diskussionen, und zwar sowohl auf dem Gebiet des römischen als auch des kirchlichen Rechts, fallen, daß also von vornherein angenommen werden kann, daß diese Verfassungsentwicklungen davon beeinflusst wurden oder umgekehrt auch wieder in die Wissenschaft hineingewirkt haben. Für beide Rechte war Bologna zweifellos der führende Platz der wissenschaftlichen Diskussion, und es hat den Anschein, als ob dort die Querverbindungen zwischen den Fächern sehr eng waren; ein bekanntes Sprichwort sagt: *Canonista sine legibus nihil, legista sine canonibus parum*⁴⁰⁾. Bei den Legisten darf an Irnerius erinnert werden, der schon bei Kaiser Heinrich V. tätig war⁴¹⁾, und es dürfen die zahlreichen Lehrer und Schriften der uns hier interessierenden Jahre, die damals Bologna auszeichneten, nicht vergessen werden; schließlich kamen aus ihrem Kreise auch die vier *doctores*, die Kaiser Friedrich I. in Roncaglia

35) Winfried TRUSEN bei Helmut COING, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 1. 1973, S. 496.

36) Vgl. z. B. Michael KOBLER, Zu den Anfängen der Schiedsgerichtsbarkeit in Südtirol. In: Sten GAGNÉR, u. a. (Hg.), Festschrift für Hermann Krause. 1975, S. 96 und 104.

37) F. di CAPUA, Il canonista Rufino e il suo trattato *De bono pacis*. In: Atti del III Congresso nazionale di studi romani. 2. 1935, S. 89–99; Yves CONGAR, Maître Rufin et son *De bono pacis*. In: Revue Sciences Philos-Théol 41 (1957), S. 428–444. Edition in: Migne PL 150, Sp. 1591–1638.

38) MICHAUD-QUANTIN (wie Anm. 34), S. 336 Anm. 42; vgl. auch DERS., Collectivités médiévales et institutions antiques. In: Paul WILPERT (Hsg.), Antike und Orient im Mittelalter. MiscMediaev 1. 1962, S. 246f.

39) In diesem Zusammenhang sei auch auf Alberts Augsburger Predigten über Matth. 5, 14 (*Non potest civitas abscondi supra montem posita*) hingewiesen, deren Inhalt doch manches für die zeitgemäße »Idealvorstellung« aussagt; Johannes Baptist SCHNEYER, Albert des Großen Predigtzyklus über den hl. Augustinus. In: RechThéolAncMédiév 36 (1969), S. 10–147.

40) Alphons M. STICKLER, Sacerdotium et Regnum nei decretisti e primi decretalisti. Considerazioni metodologiche di ricerca e testi. In: Salesianum 15 (1953), S. 586. Zurückhaltender Peter WEIMAR bei COING (wie Anm. 35), S. 164.

41) COING (wie Anm. 35), S. 90.

1158 so folgenschwer berieten⁴²⁾. Auf der anderen Seite, auf dem Gebiet des kanonischen Rechts, seien zunächst Gratian mit seiner *Concordia discordantium canonum*, dem sogenannten Decretum Gratiani⁴³⁾, sein Schüler Paucapalea, der Magister Rolandus⁴⁴⁾ und die gesamte frühe Bologneser Schule⁴⁵⁾ genannt.

Eine übergroße Skepsis, daß sich diese juristische Diskussion eher »im luftleeren Raum« abgespielt und kaum Resonanz oder Wirkung im politischen Alltag gehabt habe⁴⁶⁾, dürfte wohl kaum zu halten sein, da die Einbeziehung der Juristen, und hier vor allem der »modernen« Kanonisten, in die Arbeit der Institutionen des Lombardischen Bundes dagegen spricht⁴⁷⁾. Ebenso sollten meines Erachtens die verschiedenen Kanonistenschulen, die französische, die rheinische und die anglo-normannische Schule, nicht so sehr gegen die Bologneser Schule oder gegen sich untereinander ausgespielt werden, da die Einflüsse von Bologna auf sie ja bekannt sind und ein wissenschaftlicher Gedankenaustausch wie auch die geistige Auseinandersetzung bei unterschiedlichen Positionen nicht einfach abgeleugnet werden können; schließlich können diese Schriften ja nicht auf eine Stufe mit den *Libelli de lite* des Investiturstreits, deren »Öffentlichkeitswirkung« zweifellos nicht so groß war, gestellt werden.

Dabei ist das um 1140 zusammengestellte Decretum Gratians nicht ein Rechtsbuch im üblichen Sinn; denn der Kompilator vereinigte hier reine Rechtsquellen mit Zitaten aus der theologischen Literatur, besonders aus den Kirchenvätern, er fügte, vor allem in seinen *dicta*, auch eigene Erörterungen bei und führte damit zu einer bestimmten Lehrmeinung. Das erklärt einerseits, warum das Decretum nicht zu einem offiziellen Gesetzbuch der Kirche (wie 1234 die Dekretalen Gregors IX.) werden konnte, daß es aber gerade wegen dieser Eigenheiten wohl besonders rasch die wissenschaftliche Diskussion bis in die Tagespolitik hinein zu beeinflussen vermochte.

Der große Streit zwischen Kaiser Friedrich I. und den lombardischen Städten, der diese nach einer Reihe kampferfüllter Jahre zur Gründung der Lega Lombarda veranlaßte, hat ja seine Wurzel in den bei Roncaglia 1158 gefaßten Definition⁴⁸⁾ und dem roncalischen Landfrieden⁴⁹⁾. Dabei können wir die Diskussion übergehen, ob die dort tätig gewordenen Legisten nun bewußt im Gegensatz zu den Städten und auch zur Kanonistik entschieden haben⁵⁰⁾, da ich glaube, daß sie von ihrer römisch-rechtlichen Ausgangsposition kaum zu anderen Schlüssen

42) Armin WOLF bei Coing (wie Anm. 35), S. 556 und 567f.

43) Knut Wolfgang NÖRR, ebd. S. 836–839.

44) Vgl. Anm. 11.

45) NÖRR bei COING (wie Anm. 35), S. 371f.

46) Vgl. Protokoll (wie Anm. 3), S. 107f.

47) Vgl. Renato BORDONE, ebd., S. 23f.; Gerhard DILCHER, ebd., S. 107 und 116.

48) Vittore COLONI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia. 1969, S. 26; Lorenz WEINRICH (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. SteinQMA 32. 1977, S. 246–250. Vgl. FASOLI, Federico Barbarossa (wie Anm. 1), S. 130.

49) MGH Const I 176; WEINRICH (wie Anm. 48), S. 250–253.

50) Giulio VISMARA, Struttura e istituzioni della prima Lega Lombarda (1167–1183). In: Popolo e stato (wie Anm. 1), S. 294ff.

kommen konnten; denn es mußte ja darum gehen, kaiserliche Rechtsansprüche, die in der Zwischenzeit nicht mehr beachtet wurden, wieder durchzusetzen, wozu auch die Schwierigkeit kam, daß die neue Institution der hochmittelalterlichen Stadt doch nicht ganz ohne Schwierigkeiten in die Bestimmungen des römischen Rechts, das ja bezüglich der Stadt von ganz anderen Voraussetzungen ausging, einzupassen war⁵¹).

Die Bestimmungen von Roncaglia stießen auf die langjährigen, zum Teil sogar von Kaiser Heinrich V. ausdrücklich anerkannten *consuetudines*, *usus* und *iura* der oberitalienischen Städte, sowohl bezüglich ihrer Verfassung als auch bezüglich der Leistungen, die der Kaiser jetzt wieder von ihnen forderte⁵²); kaiserliche neue *leges* bedrohten städtische, von den Vätern überkommene *consuetudines*. Es kann nun kaum ein Zufall sein, daß gerade in diesen Jahrzehnten des Kampfes der lombardischen Städte eine rege Diskussion über den Stellenwert der *consuetudines* in Gang kam, die von den sehr lebhaften zeitgenössischen Überlegungen Zeugnis gibt⁵³). Hierzu bot das Dekret Gratians im Gegensatz zu den auf anderer Grundlage beruhenden Texten des römischen Rechts einen guten Einstieg.

Gratian bringt in den ersten Distinktionen unter Benutzung der Etymologiae des Isidor von Sevilla sowie vor allem von Texten der Kirchenväter eine Fülle von Definitionen und Richtlinien, wobei er sich mehrfach mit der *consuetudo* befaßt⁵⁴). Gewiß ist Gratian hier noch sehr vorsichtig. Ausgehend von dem Satz *Consuetudo autem est ius quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex*, wonach also die Gewohnheit an die Stelle fehlenden Rechts tritt, ordnet er, im ganzen gesehen, die *consuetudo* dem *ius naturale* wie auch den *canones* und den *leges* unter. Dabei ging es ihm wohl darum, daß die inneren Widersprüche im Kirchenrecht, die er ja gerade auflösen wollte, vor allem durch *consuetudines*, die mit dem allgemeinen Recht nicht in Einklang zu bringen waren, entstanden⁵⁵). Trotzdem bot er auch Texte, die das Befolgen guter und vernünftiger *consuetudines* empfahlen⁵⁶), und stellte heraus: *Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges confirmantur*⁵⁷).

Freilich konnte dies alles die italienischen Städte, die um ihre *consuetudines* kämpften, nicht befriedigen, sondern man wird vielmehr sagen müssen, daß Gratian den Erfordernissen der Zeit

51) MICHAUD-QUANTIN, *Universitas* (wie Anm. 34), S. 219 ff.; DERS., *Collectivités* (wie Anm. 38), S. 239–252.

52) Ugo NICOLINI, *L'ordinamento giuridico nel comune medievale*. In: *I problemi* (wie Anm. 1), S. 67 ff.; VISMARA (wie Anm. 50), S. 297 ff., 301 ff.; MOR (wie Anm. 14), S. 366, 369 f.; Alfred HAVERKAMP, *Die Städte im Herrschafts- und Sozialgefüge Reichsitaliens*. In: *HZ Beih.* 7 (1982), S. 184 ff.

53) HRG 1, Sp. 1679 f. Vgl. auch NICOLINI (wie Anm. 52), S. 62 ff.; MICHAUD-QUANTIN, *Collectivités* (wie Anm. 38), S. 249 f.

54) Besonders D. 1 c. 5, D. 8 c. 3–9, D. 11, D. 12 c. 6. Die Kirchenrechtstexte werden zitiert nach: Aemilius FRIEDBERG (Hg.), *Corpus iuris canonici*. 2 Bde. 1879 (Neudr. Graz 1959).

55) Willibald M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*. 2. 1955, S. 42 f.

56) D. 11 p. c. 4.

57) D. 4 p. c. 3.

und ihrer Verfassungswirklichkeit nicht mehr entsprach. Stephan von Tournai, der knapp vor 1160 seine Summa in Bologna oder schon in Paris verfaßte, stellt ganz deutlich die *consuetudo* der *lex scripta* gegenüber, ja voran, wobei ihm ganz augenscheinlich das Vorbild der italienischen Stadtgemeinde vorschwebt. Er legt dar: *Non interest, an scripta sit consuetudo, cum tamen ratione nitatur, an non, si tamen non sit iuri scripto contraria. Sed et si iuri scripto contraria sit, et populus, qui habeat potestatem condendi leges, sciens legem contrariam esse, contra eam consuetudine utatur; consuetudo etiam praeponitur legi scriptae. Nihil enim interest, an suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis. Tanto enim consensu omnium per desuetudinem leges abrogantur*⁵⁸). Ähnliche Gedanken werden, wenn auch nur partiell, auch bei dem bereits kurz vorher schreibenden Rufinus angedeutet⁵⁹).

Es ist natürlich unmöglich, an dieser Stelle nun eine Fülle von weiteren Einzelbelegen zu geben, sondern es kann nur gesagt werden, daß die kanonistische Diskussion weitergeführt wurde⁶⁰), wobei sie durch die Einbeziehung legistischer Gedankengänge belebt wurde. Zudem wurde, grundgelegt durch eine ganze Reihe von Kanonisten der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, nicht zuletzt durch den bedeutenden Huguccio, unter gleichzeitiger Benutzung der legistischen Literatur die Stadt als eigenes Rechtssubjekt anerkannt und ihr die Berechtigung, eigenes Recht zu setzen und die städtischen Organe selbst zu wählen, zuerkannt⁶¹). Dabei ist es auffallend, daß gerade Alexander III. der Kanonistik seiner Zeit nicht folgte, sondern dezidiert noch die Meinung Gratians vertrat und die *consuetudo contra legem* verurteilte⁶²); daß die Kanonistik wie auch seine Nachfolger auf dem Papstthron zu differenzierteren Kriterien gelangten, zeigt sich daran, daß diese Dekretale 1234 nicht in den Liber Extra aufgenommen wurde.

Die Kanonistik fand einen anderen Weg, das Problem der *consuetudo* zu bewältigen, und hier sind ihr dann auch die Päpste des 13. Jahrhunderts gefolgt. Es handelt sich um das Rechtsinstitut der Verjährung⁶³), der *praescriptio*, und hier eben der *consuetudo legitime praescripta*. Gerade in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts ging das kanonische Recht

58) Zu D. 1 c. 5: Johann Friedrich von SCHULTE (Hg.), Die Summa des Stephanus Tornacensis über das Decretum Gratiani. 1891 (Neudr. 1965), S. 9.

59) Heinrich SINGER (Hsg.), Die Summa Decretorum des Magister Rufinus. 1902 (Neudr. 1963), S. 13. Vgl. auch die etwa ein Jahrzehnt jüngere Stelle bei Gerardus FRANSEN (Hg.), Summa elegantius de iure divino Coloniensis. 1. Monumenta Juris Canonici Ser. A vol. 1, tom. I. 1969, S. 22, wonach eine der *ratio* nicht widerstrebende lange *consuetudo* gültig ist.

60) PLÖCHL (wie Anm. 55), S. 43; Sergio MOCHI ONORY, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato. Imperium spirituale – iurisdicatio divisa – sovranità. PubblUnivCattSacroCuore N.S. 8. 1951, S. 132–135.

61) MOCHI ONORY (wie Anm. 60), besonders S. 130f., 136, 169, 246ff., 255–259; MICHAUD-QUANTIN, Universitas (wie Anm. 34), S. 248–252.

62) PLÖCHL (wie Anm. 55), S. 43.

63) Dazu jetzt auch Helmut G. WALTHER, Das gemessene Gedächtnis. Zur politisch-argumentativen Handhabung durch gelehrte Juristen des Mittelalters. In: Albert ZIMMERMANN (Hg.), Mensura, Maß, Zahl, Zahlensymbolik im Mittelalter. MiscMediaev 16/1. 1. 1983. S. 212–233 (bezügl. des Kirchenrechts besonders S. 220ff.).

bezüglich Verjährung und Ersitzung über das römische Recht hinaus und fand schließlich endgültige und praktikable Lösungen⁶⁴). Während der Schwerpunkt im römischen Recht auf der Ersitzung von Eigentum und Dienstbarkeiten lag, bezog das kanonische Recht alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, insbesondere auch Rechte, ein, die somit nun ersessen werden konnten. Es hat den Anschein, daß die durch die Lage Lombarda entfachte Diskussion der Kanonisten um die *consuetudo* hier einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat, ging es ja den lombardischen Städten um die Ersitzung der Freiheiten und Rechte, deren sie sich seit Jahrzehnten erfreuten. Dabei sind teilweise die Einflüsse der Kanonistik auf die Legistik nicht zu übersehen⁶⁵).

Der *praescriptio* hatte schon Gratian zwei Quaestiones gewidmet⁶⁶) und dabei grundsätzlich die Frist von 30 Jahren übernommen⁶⁷), dabei aber eine solche von 10 oder 20 Jahren bei einem Besitz *bona fide* nicht ausgeschlossen⁶⁸). Alexander III. hat eine *praescriptio* in 40 Jahren anerkannt⁶⁹) und diese Frist bei dem Recht auf den Empfang von Zehnten auf 30 Jahre verkürzt⁷⁰). Innozenz II. ging einen Schritt weiter und stellte fest, daß vom allgemeingültigen Recht durch ein besonderes Privileg oder die verjährte Gewohnheit befreit werden könnte⁷¹), und auch bei Honorius III. findet sich die Rechtsanschauung, daß Sonderrechte durch die *praescriptio* entstehen können⁷²). Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die *consuetudo*, für deren Verjährung ja stets 30 oder 40 Jahre erforderlich waren, praktisch anerkannt wurde, natürlich nur dann, wenn sie nicht eine *mala consuetudo* war. Gregor IX. hat schließlich in der Dekretale *Cum tanto* ganz grundsätzlich die *longaeva consuetudo* ins Kirchenrecht eingeführt, wenn sie *rationabilis et legitime praescripta* war⁷³).

Übrigens wurde diese Lehre auch von der gleichzeitigen Theologie übernommen, wie schon ein Blick in die Summa theologica des Thomas von Aquin zeigt, der von der *consuetudo* sagt⁷⁴): *consuetudo et habet vim legis et legem abolet et est legum interpretatix*. Im übrigen führt er auch den kanonistischen Gedankengang an, wonach die *consuetudo* eben auch *praeter legem* wirksam werden könne *in casu scilicet in quo deficit lex*⁷⁵). Freilich wird hier zugleich deutlich, was ja auch bekannt ist⁷⁶), daß Thomas die Texte des kanonischen Rechts sehr gut kannte. Er

64) Zusammenfassend PLÖCHL (wie Anm. 55), S. 43–48.

65) WEIMAR (wie Anm. 40), S. 233 f.; NÖRR, ebd., S. 375.

66) C. 16 q. 3 und 4.

67) C. 16 q. 3 c. 8 und 9.

68) C. 16 q. 3 p. c. 15.

69) X 2.26. 4–9.

70) X 5.33.6.

71) X 2.12.3.

72) X 1.23.10.

73) X 1.4.11.

74) THOMAS VON AQUIN, S. th. 1–2 q. 97 art. 3.

75) Ebd., ad 2.

76) Vgl. z. B. Martin GRABMANN, Thomas von Aquin. Persönlichkeit und Gedankenwelt. Eine Einführung. 1946, S. 47 und 60.

fußt hier nämlich unter anderem auf der Formulierung einer Dekretale Innozenz' III. im Liber Extra, der die *consuetudo* als *optima legum interpret* bezeichnet⁷⁷). Von hier fand diese Interpretation wohl den Weg in das moderne Kirchenrecht⁷⁸), wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß diese Formulierung sich schon bei Callistratus, einem Juristen der römischen Kaiserzeit, findet⁷⁹). Immerhin zeigt aber das Thomas-Zitat, daß die moderne scharfe Trennung von Kanonistik einerseits und Philosophie beziehungsweise Theologie andererseits für das Mittelalter nicht gelten kann, auch wenn diese Fächer in getrennten Fakultäten gelehrt wurden, die aber im allgemeinen eben nacheinander und nicht nebeneinander durchlaufen wurden; die Kanonistik verstand sich von Grund auf als eine theologische Wissenschaft.

Die Lega Lombarda war ein Bündnis von Städten, die noch nicht auf eine allzu lange Geschichte ihrer Selbstverwaltung zurückblicken konnten⁸⁰). Nachdem schon die frühe Kanonistik, wie wir sahen, die Rechtmäßigkeit der *consuetudo* anerkannt hatte, ergab sich, daß sie natürlich auch die Gedanken der städtischen Selbstverwaltung weiterentwickelte, den Städten das Gesetzgebungsrecht zuerkannte und die Einsetzung, das heißt Wahl von Organen forderte, die über die Bewahrung des Rechts wachen und die Verwaltungsgeschäfte *consensu civium* ausüben sollten⁸¹). Die Stadt erhält dadurch eine eigene und selbständige Stellung im Gesamtgefüge des »Staates«; sie erhält in ihrem Territorium die gleichen Rechte wie ein König oder Kaiser, so daß Sergio Mochi Onory von einer »identità problematica tra regnum e civitas« sprechen kann⁸²), und in der Stauferzeit wurden schon früh die Städte in das Lehensrecht einbezogen, wodurch sie den anderen Lehensträgern gleichgestellt wurden, wie sie ja auch zu Empfängern von Regalien wurden⁸³).

Daß die städtische Gemeinde rechtlich durch die *coniuratio* gebildet wurde, braucht als allgemein bekannt hier nicht besonders betont zu werden⁸⁴). Dabei steht die Kanonistik diesen Schwureinigungen zunächst nicht sehr freundlich gegenüber. Gewiß hatte das Decretum Gratiani grundsätzlich den Eid, der einer guten Sache, wie zum Beispiel dem Frieden, dient, als zulässig erklärt⁸⁵), aber an anderer Stelle stellte es die *coniuratio* unter Klerikern der *conspiratio* gleich⁸⁶), und hieran knüpfte auch die ältere Kanonistik an. So sagt Paucapalea: *Coniuratio est multorum*

77) X 1.4.8.

78) CIC/1917 can. 29 und CIC/1983 can. 27: *Consuetudo est optima legum interpret*.

79) L. DE-MAURI, *Regulae juris. Raccolta di 2000 Regole del Diritto*. 11976, S. 46. Zu Callistratus vgl. Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike. 1. 1979., Sp. 1017.

80) Gerhard DILCHER, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*. UntersDtStaatsRG N.F. 7. 1967.

81) Vgl. zum Folgenden die in Anm. 61 zitierten Stellen bei MOCHI ONORY.

82) Ebd., S. 255.

83) Vgl. z. B. HAVERKAMP (wie Anm. 52), S. 188f., 193, 198f., 212f., 222ff.

84) HRG 1, Sp. 631ff.; LexMA 3, Sp. 135ff.

85) C. 22 q. 1.

86) C. 11 q. 1 c. 21.

*consensus in malum*⁸⁷⁾; Rufinus, der zwischen 1157 und 1159 schrieb, wird noch deutlicher: *Coniuratio est plurimum contra aliquem in unum illicite facta iuratio. Hec autem iuratio sive conspiratio non tantum, si animi perversitate fiat, dampnatur, sed etiam, si bono zelo contra dissipatorem episcopum vel prelatum ineatur, coniuratio est dicenda et penitus reprobanda*⁸⁸⁾. Erst allmählich setzte sich die Unterscheidung zwischen einer unerlaubten und der guten Zwecken dienenden *coniuratio* durch⁸⁹⁾, und Dekretalen der Päpste des 13. Jahrhunderts berühren die städtische Schwureinung praktisch nicht mehr, sondern behandeln nur noch die Amtseide der städtischen Amtsträger und vor allem deren gegen den Klerus gerichtete Gesetzgebung⁹⁰⁾. Freilich war durch die Eidesleistung in jedem Falle auch die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gegeben; denn der Eidbruch verletzte ja einen unter Berufung auf Gott und unter religiösen Formen, im allgemeinen auf die Evangelien, geleisteten Eid⁹¹⁾.

Die städtische *coniuratio* erhielt im Städtebund eine völlig neue Dimension. Auch er war ja eine *coniuratio*, die zunächst von den Vertretern der einzelnen Städte ausgehandelt, dann aber von allen erwachsenen Bürgern der neuverbündeten Städte beschworen wurde⁹²⁾, um somit durch den promissorischen Eid, der in bestimmten Fristen zu wiederholen war, die *societas* zu konstituieren⁹³⁾. Hier verbanden sich einzelne Schwureinungen zu einer übergreifenden Schwureinung. Dabei muß zunächst die Behandlung der Bedeutung, die kanonisches Recht und Kanonistik der Eidesleistung zur Bildung einer *societas* beimißt, noch weiterer Untersuchung überlassen bleiben; es sei lediglich angemerkt, daß ja auch Gratian den Eid *ad federa pacis confirmanda* ausgesprochen billigt⁹⁴⁾.

Es setzte also eine große Welle von Masseneiden ein, und auf der Grundlage der eidlichen Bindung aller gegen alle, die als Fortführung der innerstädtischen *coniuratio* angesehen werden muß⁹⁵⁾, konnte sich auch der Anspruch der Bundesleitung auf Jurisdiktion über die Städte und ihre Bürger entwickeln; die Bundesleitung wurde schließlich auf gewisse Art eine eigene Behörde⁹⁶⁾. Daß nun auch der Vertragsbruch gegenüber der Lega Lombarda als Meineid gelten

87) Johann Friedrich von SCHULTE (Hg.), Paucapalea. Summa über das Decretum Gratiani. 1890 (Neudr. 1965), S. 78.

88) RUFINUS (wie Anm. 59), S. 311.

89) Vgl. Jürgen SYDOW, Fragen zu Gilde, Bruderschaft und Zunft im Lichte von Kirchenrecht und Kanonistik. In: Berent SCHWINEKÖPER (Hg.), Zünfte und Gilden im Mittelalter. Vorträge und Forschungen. 29. 1984, S. 113–126.

90) Z. B. X 3.49.7; X 5.39.49 und 53.

91) HRG 1, Sp. 868; Marcel DAVID, Parjure et mensonge dans le Décret de Gratien. In: StudGrat 3. 1955, S. 117–141. Philipp HOFMEISTER, Die Eidesformen nach dem Dekret Gratians. In: ebd., 2. 1954, S. 349–360. Zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts TRUSEN (wie Anm. 35), S. 486.

92) Die einzelnen Dokumente bei VIGNATI (wie Anm. 13) sowie z. T. auch bei C. MANARESI, Gli atti del Comune di Milano. 1919.

93) VISMARA (wie Anm. 50), S. 305–309.

94) C. 22 q. 1 a. c. 1.

95) DILCHER (wie Anm. 80), S. 147f.

96) Ebd., S. 176.

und dementsprechend behandelt werden mußte⁹⁷⁾, daß sich andererseits auch die Frage der Lösung von erzwungenen Eiden stellte⁹⁸⁾, liegt auf der Hand; diese Fragen aber zu entscheiden, war, wie bereits gesagt, Aufgabe des geistlichen Gerichts. Die Eide heben den Städtebund gleichsam auf die Ebene einer kirchlich justiziablen Institution.

Mir will scheinen, daß Papst Alexander III. die Komplexität des Problems gesehen hat. Nicht zuletzt wegen der Gefahr des Eidbruchs wie auch der innerlichen Entwertung des Eides drohte er im Privileg *Non est dubium* von 1170 die Kirchenstrafen des Interdikts oder der Exkommunikation denen an, die Sonder*coniurationes* neben dem Lombardischen Bund bilden oder bei Streitigkeiten der Städte untereinander sich nicht dem Spruch der gemeinsamen *consules* beugen würden⁹⁹⁾. Dies könnte derart angesehen werden, als ob der Papst hiermit seine volle Übereinstimmung mit der Institution der Lega Lombarda und deren Unterstützung zum Ausdruck bringt. Sicherlich ist dies faktisch auch der Fall, aber in der gleichen Urkunde läßt er eben auch etwas ärgerlich anklingen, daß die Zuziehung von städtischen Gesandten zu den Beratungen an der Kurie sehr außergewöhnlich war (*licet preter ecclesie consuetudinem fuerit*).

Gerade rechtliche Überlegungen dürften wohl Alexander III. auch veranlaßt haben, sich bald nicht mehr so eindeutig wie bisher auf den Lombardischen Städtebund zu stützen¹⁰⁰⁾, auch wenn diese Problematik meines Erachtens noch längst nicht ausdiskutiert ist. Gewiß hatte er die Unterstützung der Städte gern angenommen, solange diese zugleich sich gegen die schismatischen Bischöfe des Kaisers stellten und damit natürliche Bundesgenossen des Papstes waren. Das Kaisertum als Institution hat der Papst wohl nie in Frage stellen wollen, sondern lediglich die aus seiner Sicht rechtswidrigen Übergriffe des regierenden Kaisers bekämpft, den er hatte exkommunizieren müssen, womit die Absetzung des Kaisers und die Lösung der Untertanen vom Treueid verbunden war¹⁰¹⁾; damit ergab sich auch die Verpflichtung, eine Art Stellvertretung des Kaisers als Reichsoberhaupt bis zum Ende der Vakanz zu übernehmen, nachdem schon Rufinus scharfsinnig die höhere *auctoritas* des Papstes auch in weltlichen Angelegenheiten herausgearbeitet hatte – sie mußte bei der durch Absetzung fehlenden Möglichkeit der Ausübung der *amministratio* durch den exkommunizierten Kaiser praktische Wirklichkeit werden, und spätere Kanonisten sind hier der Meinung von Rufinus gefolgt¹⁰²⁾. Wenn aber der Kaiser wieder die Annäherung an den Papst suchte, so standen zunächst die Probleme der Lösung von der Exkommunikation und ihren Folgen sowie der Überwindung des Schismas im

97) Dazu C. 22 q. 5.

98) C. 15 q. 6 c. 2 und 3 sowie X 2.24.15; zur Textkritik der letztgenannten Stelle HOLTZMANN (wie Anm. 9), S. 336.

99) VIGNATI (wie Anm. 13), S. 201–204. Dafür, daß der Papst die Eide der Lombarden nicht hoch eingeschätzt habe, tritt PACAUT (wie Anm. 8), S. 202f. ein.

100) Marcel PACAUT, La papauté et les villes italiennes (1159–1253). In: I problemi (wie Anm. 1), S. 36.

101) Alphonsus STICKLER, Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum. In: Apollinaris 21 (1948), S. 92–97; KEMPF (wie Anm. 7), S. 33f.; Othmar HAGENEDER, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: Seine kanonistische Grundlegung (1150–1250). In: Ebd., S. 58–66.

102) Vgl. MOCHI ONORY (wie Anm. 60), S. 86f. und 112f.

Vordergrund¹⁰³), während man von Alexander III. wohl kaum erwarten kann, daß er sich für die *consuetudines* der lombardischen Städte stark einsetzte, nachdem er ihnen, wie wir sahen, doch recht kritisch gegenüberstand.

Die Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser wie auch das Bündnis des Papstes mit dem Lombardischen Städtebund gegen den Kaiser haben im übrigen das direkte Interesse der Kanonisten geweckt. In einer aus der französischen Schule stammenden und um 1170 niedergeschriebenen Quaestio, die allerdings eindeutige Anklänge an die oben zitierten Meinungen von Rufinus zeigt, wird folgendes Problem gestellt, das deutlich auf den damaligen politischen Konflikt hinweist¹⁰⁴): *Apostolicus adversus imperatoris effrenatam licentiam coniu-ravit. Imperator de factione queritur et questio duplex formatur. Prima est an imperator potestatem gladii ab apostolico sortiatur. Secunda si apostolicus reus inite factionis debeat iudicari.* An der relativ weiten Verbreitung dieser Quaestionen, die ganz eindeutig den päpstlichen Standpunkt vertreten und verteidigen, läßt sich meines Erachtens ablesen, daß die kanonistische Diskussion durchaus auch politische Themen der Zeit aufgriff.

Doch kehren wir nach diesem Exkurs wieder zum Lombardischen Städtebund zurück! Je größer er wurde, je mehr Städte ihm beitraten, desto stärker war die Möglichkeit von Zwistigkeiten. In einem Bund von gleichberechtigten Mitgliedern, die selbst ebenfalls nicht Einzelpersonen, sondern Einungen vieler Bürger waren, konnte der Ausgleich nur im Schiedsverfahren gefunden werden¹⁰⁵). Wieweit die stark an die Formeln des Schiedsverfahrens und der Schiedsverträge erinnernden Worte wie *pax* oder *concordia* bei den Bündnisverträgen der verschiedenen Städte in der Lega Lombarda tatsächlich einen Hinweis auf Elemente des Schiedsverfahrens, die hierbei eingeführt worden wären, geben, bleibe dahingestellt, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in der Bundesverfassung die Institution des Schiedsgerichts naturnotwendig ihren Platz hatte. Andererseits besteht auch kein Zweifel daran, daß das Schiedsverfahren gerade im 12. Jahrhundert, wenn auch unter starkem römisch-rechtlichem Einfluß, durch das kanonische Recht eine große Bedeutung erlangte¹⁰⁶). Schon Gratian hatte es ausführlich behandelt¹⁰⁷), und mit Alexander III. beginnen die päpstlichen Dekretalen darüber, die dann im Liber Extra in einem eigenen Titel zusammengefaßt wurden¹⁰⁸).

Der Konstanzer Friede von 1183 hatte einen Schlußstrich unter die schweren Kämpfe des Kaisers mit den oberitalienischen Städten gezogen¹⁰⁹). Der Städtebund selbst war dadurch nicht aufgelöst und wurde, erstmals 1185, immer wieder eidlich erneuert, wobei es im wesentlichen

103) BREZZI (wie Anm. 8), S. 189f.

104) Alphonsus STICKLER, *De potestate gladii materialis ecclesiae secundum »Quaestiones Bambergenses« ineditas.* In: Salesianum 6 (1944), S. 113–140; DERS., *Sacerdotium et Regnum nei decretisti e primi decretalisti.* In: Ebd. 15 (1953), S. 606; Gérard FRANSEN, *Etats différents d'une même Question disputeé.* In: ZRG, KA 68 (1982), S. 136–152.

105) FASOLI, *Lega Lombarda* (wie Anm. 1), S. 157ff.; VISMARA (wie Anm. 50), S. 316.

106) PLÖCHL (wie Anm. 55), S. 324f.

107) C. 2 q. 6.

108) X 1.43.

109) MGH Const. I 293; vgl. jetzt Alfred HAVERKAMP in diesem Bande.

um die Erhaltung und Bewahrung des Konstanzer Friedens ging, bis er angesichts der Bemühungen Friedrichs II., in Oberitalien die Reichsgewalt wiederherzustellen, seit 1226 einen neuen engeren Zusammenschluß auf 25 Jahre beschloß¹¹⁰); die langjährigen erbitterten Kämpfe dieser sogenannten II. Lombardischen Liga mit dem Kaiser brauchen uns hier nicht mehr weiter zu interessieren. Wir müssen auch die zum Teil nur für bestimmte Materien und zugleich in einer eng umschriebenen Landschaft in Deutschland geschlossenen Bündnisse übergehen¹¹¹).

Die Haltung des Reiches gegenüber diesen ersten deutschen Städtebünden ist sehr restriktiv, und König Heinrich (VII.) konnte nicht umhin, 1226 ein Bündnis von namentlich genannten Städten gegen die Mainzer Kirche zu verbieten¹¹²), wie er ähnlich 1229 auch in Lüttich reagierte¹¹³). Allerdings änderte er 1230 seine Einstellung und bezog die Partei der Lütticher Bürger; doch schon ein Spruch, den die Reichsfürsten am 23. Januar 1231 auf dem Reichstag zu Worms fällten, verbot alle städtischen *communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel coniurationes aliquas, quocumque nomine censeantur*¹¹⁴). Wie Bernhard Diestelkamp in einem Kopfregeß dies als »bürgerliche Selbstverwaltungsorgane und Handwerkerinnungen« ansehen kann¹¹⁵), ist unverständlich, es sei denn, daß hier schlicht eine Verwechslung mit dem Reichsgesetz Friedrichs II. vom April 1232 vorliegt¹¹⁶).

Man wird die Verbote von Städtebünden in Deutschland natürlich auch vor dem Hintergrund der zu neuem Leben erwachten II. Lombardischen Liga sehen müssen. Während König Heinrich (VII.) die Verbindung zum Städtewesen suchte¹¹⁷), zielte ja die Politik des Kaisers auf eine Stärkung der Position des Reiches und der Fürsten und griff stark in die kommunale Selbstverwaltung ein, wie das bereits erwähnte Reichsgesetz und auch die stadtrechtlichen Bestimmungen des *Statutum in favorem principum*¹¹⁸) zeigen. In diese Vorgänge aber ist auch das Geschehen um den neuen Lombardischen Städtebund verweben, so daß meines Erachtens der Einfluß des italienischen Vorbildes nicht einfach ausgeschlossen werden kann. Noch bei der Gründung des Rheinischen Städtebundes von 1254 nämlich sagt Abt Hermann von Niederaltaich, der die Vorgänge sehr genau verfolgt und auch die Akten des Bundes verwertet

110) FASOLI, Lega Lombarda (wie Anm. 1), S. 160; jetzt Ernst VOLTMER in diesem Bande.

111) RUSER (wie Anm. 2), S. 38 ff., 158 ff., 162 ff., 180 ff.

112) MGH Const. II 294.

113) Hierzu und zum Folgenden vgl. ENGEL, Städtebünde (wie Anm. 4), S. 190 ff.; Wilfried EHBRECHT, Magdeburg im Sächsischen Städtebund. Zur Erforschung städtischer Politik in Teilräumen der Hanse. In: Helmut MAURER/Hans PATZE (Hg.), Festschrift für Berent Schwineköper. 1982, S. 394 ff.; Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. 1966, S. 37 ff.

114) MGH Const. II 199; zuletzt bei Weinrich (wie Anm. 48), S. 418 f.

115) Bernhard DIESTELKAMP in C. von de KIEFT/J. F. NIERMEIJER (Hg.), Elenchus fontium historiae urbanae. 1. 1967, S. 226.

116) Ebd., S. 231 f.; MGH Const. II 156; auch bei KEUTGEN (wie Anm. 17), S. 72 f.

117) Erich MASCHKE, Die deutschen Städte der Stauferzeit. In: Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur. 3. 1977, S. 67.

118) MGH Const. II 171; WEINRICH (wie Anm. 48), S. 434–439.

hat, ausdrücklich, daß der Bund in der Art der Bündnisse der lombardischen Städte, womit nur die II. Lombardische Liga gemeint sein kann, gegründet worden sei¹¹⁹⁾.

Allerdings hatte der Rheinische Bund¹²⁰⁾ gänzlich andere Ziele als die I. oder II. Lombardische Liga; denn nunmehr stand die Friedenswahrung im Reiche an vorderster Stelle des Bundeszwecks. So traten dem Bund neben einer Vielzahl von Städten auch zahlreiche Fürsten und Herren bei, und 1255 erkannte ihn auch König Wilhelm von Holland an. Die gegenüber dem Lombardischen Bund völlig verschiedene Struktur und Aufgabenstellung des Rheinischen Städtebundes bringt es dann auch mit sich, daß er mit dem Tode König Wilhelms von Holland 1256 und besonders seit der strittigen Königswahl von 1257 zerbrach, obwohl die Städte sich zunächst für den Schutz des Reichsgutes während der Vakanz erklärt und auf eine einhellige Königswahl gedrängt hatten¹²¹⁾. Andererseits gingen dem Bund unmittelbar voraus oder begleiteten ihn Burgrechtsverträge, wodurch die Bürgergemeinde der eigenen Stadt sozusagen über deren Grenzen erweitert wurde, so daß es möglich war, die Bürger der verbündeten Stadt als *concives nostri* zu bezeichnen¹²²⁾.

Die Abgrenzung, die wir bezüglich des Rheinischen Städtebundes gegenüber der Lega Lombarda treffen müssen, kann natürlich nicht ohne Auswirkung auf die Durchführung unseres Themas sein. Dazu kommt, daß die grundlegenden Fragen eben bereits im 12. Jahrhundert gestellt und beantwortet worden waren, so daß sie jetzt zum festen Bestand des Rechtsdenkens gehörten, während andere, im 12. Jahrhundert noch heiß diskutierte Probleme, wie zum Beispiel die Rolle der *consuetudines*, für den Rheinischen Bund keine Bedeutung hatten.

Immerhin zeigen sich trotzdem Anklänge und auch gewisse Weiterentwicklungen. Die Idee des Bundesschiedsgerichts, die ja auch der Lombardische Städtebund kannte, ist hier von Anfang an in ähnlicher Weise vorhanden und wird auch in ähnlicher Weise wie dort weiterentwickelt, indem nämlich aus dem sich herausbildenden Leitungsgremium des Rheinischen Bundes zugleich auch dessen dauerndes Schiedsgericht entsteht¹²³⁾. Zweifellos ist die auf Dauer gegründete Institution des Bundes-Schiedsgerichts nicht ganz dasselbe wie das einen Einzelfall behandelnde Schiedsgericht des kanonischen Rechts¹²⁴⁾, aber es scheint mir doch eine konsequente Weiterentwicklung davon zu sein, da es ja ebenfalls durch die Parteien – hier durch die Mitglieder des Bundes – besetzt wurde; daß das Schiedsgericht als Vorbild diente, zeigt auch die Verwendung der Begriffe *amicabilis compositio* und *amicabilis via* schon im ersten Bundesbrief vom Juli 1254¹²⁵⁾.

119) Hermannus Altahensis, *Annales et historiae Altahenses*. In: MGH SS 17, S. 397.

120) RUSER (wie Anm. 2), S. 192–229; jetzt Arno BUSCHMANN in diesem Band. Vgl. auch ANGERMEIER (wie Anm. 113), S. 39 ff.; ENGEL, *Beziehungen* (wie Anm. 4), S. 100–107.

121) MGH Const. II 428/9 und 434; Regesten: RUSER (wie Anm. 2), S. 223 f. Nr. 262/263.

122) RUSER (wie Anm. 2), S. 165 Nr. 172.

123) Ebd., S. 199 Nr. 209.

124) ANGERMEIER (wie Anm. 113), S. 44 ff.

125) MGH Const. II 428/I § 4 und 5; RUSER (wie Anm. 2), S. 199 Nr. 209 § 5 und 6.

Der Rheinische Städtebund beruhte auf der eidlich beschworenen Übereinkunft seiner Mitglieder. Wenn ich richtig sehe, so sind die Eidesleistungen der Städteboten auf Bewahrung des Bundes nach Aussage der Quellen zunächst nicht durch Eide der gesamten Bürgerschaft bekräftigt und bestätigt worden, wie dies beim Lombardischen Bund der Fall war. Ob bei den Urkunden über den Beitritt einzelner Städte, die ja selbstverständlich als Aussteller immer »Räte (oder Richter, Schöffen und ähnliche) und Bürger« nennen, die erwähnte Eidesleistung tatsächlich durch die gesamte Bürgerschaft erfolgte¹²⁶), ist nicht zu ermitteln; manche Urkunden, wie zum Beispiel diejenigen über den Beitritt Regensburgs¹²⁷), legen den Schluß nahe, daß der Eid der Städteboten oder des Rates usw. ausreichend war, so daß die Erwähnung der »Bürger« in Beitrittsurkunden nur dem allgemein üblichen Urkundenformular entsprach und der Bürgereid die Einhaltung des von den städtischen Repräsentanten geleisteten Bündniseides garantierte.

Im ganzen gesehen springen also die Übereinstimmungen und Parallelen zwischen Lega Lombarda und Rheinischen Bund kaum in die Augen und sind eher zufällig oder beiläufig. Das ist, um es nochmals zu wiederholen, auch völlig verständlich; denn die Ausgangslage beider Bünde ist doch zu unterschiedlich, und außerdem sind sie natürlich in die allgemeine Geschichte ihrer jeweiligen Epoche eingebettet, ganz abgesehen davon, daß eben auch die Verschiedenheit des einheimischen Rechts in Italien und in Deutschland nicht vergessen werden darf. Wie aber dann im 13. Jahrhundert doch auch durchaus Überlegungen anklingen, die auf der Grundlage des Kirchenrechts von der Kanonistik angestellt wurden, zeigt der eingangs angeführte Kölner Große Schied von 1258.

Zweifel daran, ob kanonistische Wissenschaft und »Lebenswirklichkeit« miteinander zu verbinden sind¹²⁸), sind, das sei nochmals wiederholt, meines Erachtens nicht angebracht. Auch wenn die Agierenden im Lombardischen Bund vielfach nur schemenhaft erkennbar sind¹²⁹), so ist daran, daß die Städte sich auf gelehrte Juristen in ihren Diensten stützen konnten, kein Zweifel¹³⁰). Dann aber ist es schwer, sich vorzustellen oder anzunehmen, daß diese Juristen von der juristischen Diskussion ihrer Zeit nicht erreicht wurden oder daß umgekehrt die großen Rechtsfragen der Zeit nicht auf das aufmerksame Interesse der juristischen Wissenschaft stießen.

126) RUSER (wie Anm. 2), S. 209–214 Nr. 230–246.

127) Ebd., S. 227 Nr. 268.

128) Vgl. Protokoll (wie Anm. 3), S. 107f. und 131f.

129) Paolo BREZZI, *Gli uomini che hanno creato la Lega Lombarda*. In: *Popolo e stato* (wie Anm. 1), S. 247–261. Vgl. auch MOCHI ONORY (wie Anm. 60), S. 21–34, sowie Franz-Josef SCHMALE, *Das Bürgertum in der Literatur des 12. Jahrhunderts*. In: *Probleme des 12. Jahrhunderts* (wie Anm. 1), S. 414 ff.

130) So auch Renato BORDONE und Gerhard DILCHER auf der Reichenau-Tagung; Protokoll (wie Anm. 3), S. 23 und 116.